

11.06.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - K

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

**Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstier-
verordnung und der Versuchstiermeldeverordnung**

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV)** und
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- AV 1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchsta-
be aaa, bbb und ccc (§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden ... < weiter wie Vorlage > ...

bb) Folgender Satz wird angefügt:

...< weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuch-
stabe cc > ...‘

Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, die bisher in § 5 Absatz 4 Satz 2
Nummer 2 geregelte Aufgabe des Tierschutzbeauftragten, innerbetrieblich für
eine möglichst weitgehende Entwicklung, Einführung und Anwendung von
Methoden zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung zu sorgen, zu

...

streichen, ebenso seine bisher in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 geregelte Aufgabe, die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen über neue technische und wissenschaftliche Entwicklungen auf den Gebieten der 3R (also des „replace“, „reduce“ und „refine“) zu informieren.

Die Bundesregierung begründet dies damit, dass diese Aufgaben zur Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie nun dem Tierschutzausschuss nach § 6 übertragen würden und eine „Doppelung der Aufgaben“ vermieden werden sollte.

Dabei übersieht sie jedoch, dass der Tierschutzbeauftragte nach Artikel 25 der Richtlinie als Tierarzt mit Fachkenntnissen im Bereich der Veterinärmedizin „beratende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt“. Die wichtigste Beratung, die in Einrichtungen oder Betrieben, in denen Tierversuche durchgeführt werden, im Zusammenhang mit dem Wohlergehen der Tiere durchgeführt werden muss, ist die, welche Ersatz- und Ergänzungsmethoden i. S. v. § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 zur Verfügung stehen und welche aktuellen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen es auf dem Gebiet der Anwendung dieser Methoden gibt. Die Streichung dieser Aufgaben aus dem Kompetenzbereich des Tierschutzbeauftragten stellt damit einen Verstoß gegen Artikel 25 letzter Halbsatz der Richtlinie dar.

Hinzu kommt, dass die Richtlinie an keiner Stelle vorsieht, dass der Tierschutzbeauftragte diese Aufgaben nicht auch neben dem Tierschutzausschuss wahrnehmen dürfte. Vielmehr spricht nichts dagegen, dass beide Einrichtungen zwar voneinander unabhängig sind, aber dennoch in Richtung auf das gemeinsame Ziel einer möglichst weitgehenden Umsetzung des 3R-Prinzips zusammenarbeiten und sich dabei wechselseitig mit Fachwissen unterstützen. Eine solche „Doppelung der Aufgaben“ wäre durchaus im Sinne eines möglichst effektiven Tierschutzes: Zum einen wird die Einführung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden gefördert und beschleunigt, wenn in einer Einrichtung bzw. einem Betrieb nicht nur eine sondern zwei Institutionen damit befasst sind und miteinander um die bestmögliche Erfüllung dieser Aufgabe konkurrieren; zum anderen kann der Tierschutzausschuss – jedenfalls nach der derzeitigen Fassung von 6 Absatz 1 Nummer 3 – mit so vielen wissenschaftlichen Mitgliedern (d. h. i. d. R. Personen, die selbst an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind) besetzt sein, dass diese gegenüber den anderen Mitgliedern die Mehrheit haben, und es ist in diesem Fall keineswegs sicher, dass sich der so besetzte Ausschuss dann mit dem erforderlichen Engagement um die Entwicklung, Einführung und Anwendung neuer Methoden des „replace“, „reduce“ und „refine“ und um die Weitergabe der jeweils neuesten Informationen über aktuelle wissenschaftliche und technische Entwicklungen auf diesem Gebiet bemühen wird. Ein konkurrierendes und damit belebendes Nebeneinander von Tierschutzbeauftragtem und Tierschutzausschuss auf dem Gebiet des „replace“, „reduce“ und „refine“ kann für das Ziel der Richtlinie, durch die vermehrte Entwicklung, Einführung Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden überkommene Tierversuche mehr und mehr überflüssig zu machen, nur förderlich sein.

AV 2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 5 Absatz 4 Satz 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden ... < weiter wie Vorlage > ...

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 ... < weiter wie Vorlage > ...

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

... < weiter wie Vorlage > ...

ccc) Nummer 3 ... < weiter wie Vorlage > ...‘

Begründung:

Diese Vorschrift zielt darauf ab, die von Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie vorgesehene effektive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren zu behindern und zu beeinträchtigen; sie verstößt gegen die genannten Artikel der Richtlinie:

Die für jede Tierversuchsgenehmigung in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 festgelegte Pflicht des Tierschutzbeauftragten, zu dem Genehmigungsantrag schriftlich Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, dient u. a. dazu, der Behörde die Prüfung der Unerlässlichkeit des beantragten Tierversuchs zu erleichtern, indem man davon ausgeht, dass der Tierschutzbeauftragte – wenn es zu einem beantragten Versuchsvorhaben effektive Alternativmethoden ohne Tiere oder mit weniger Tieren oder mit weniger starken, weniger häufigen oder weniger lang andauernden Schmerzen oder Leiden gibt – dies in seiner Stellungnahme angeben wird. Da es auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung besonders viele tierverbrauchsfreie Alternativmethoden gibt, wäre es für die zuständige Behörde hier besonders wichtig, hierüber von dem Tierschutzbeauftragten aktuelle Informationen zu erhalten. Es ist zudem nicht selten, dass ein- und derselbe überkommene Tierversuch zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung an der einen Hochschule noch angeordnet und durchgeführt wird, während eine andere Hochschule ihn bereits durch ein alternatives tierverbrauchsfreies Verfahren oder eine Kombination mehrerer solcher Verfahren ersetzt. Die Behörde muss die Möglichkeit haben, dies im Genehmigungsverfahren aufzuklären und Alternativmethoden, die im Wesentlichen denselben Ausbildungserfolg erreichen können, durchzusetzen. Dafür benötigt sie neben der üblichen 40tägigen Bearbeitungsfrist die Mitwirkung des Tierschutzbeauftragten.

Der von der Bundesregierung als Begründung für § 5 Absatz 4 Satz 3 angeführte angeblich routinemäßige oder sich wiederholende Charakter dieser Tierversuche hat mit der Frage, welche (neuen) Alternativmethoden es in diesem Bereich gibt und wo diese Alternativen bereits mit welchem Erfolg anstelle eines beantragten Tierversuchs angewendet werden – und dass die Behörde zur Klärung dieser Fragen sachkundige Hilfe benötigt – nichts zu tun und kann deswegen die Ausschließung des Tierschutzbeauftragten von der Mitwirkung im Genehmigungsverfahren nicht begründen.

- AV 3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 Satz 2 TierSchVers)
- bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4
Buch-
stabe a
- In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:
- ,aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Tierschutzausschuss gehören mindestens an
1. die für die Überwachung der Pflege der in der Einrichtung oder in dem Betrieb befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen und
 2. ein wissenschaftliches Mitglied, soweit in der Einrichtung oder dem Betrieb Tierversuche durchgeführt werden.“ ‘

Begründung:

Die bisherige Fassung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zielt erkennbar darauf ab, dass im Tierschutzausschuss – entgegen den klaren Wortlaut von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie – „mehrere Personen, die Tierversuche durchführen“ sitzen können. Damit wird ermöglicht, den Tierschutzausschuss so zu besetzen, dass die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen die Mehrheit haben und die für die Überwachung der Pflege der Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen überstimmen können.

Das verstößt gegen den unmissverständlichen Wortlaut von § 26 Absatz 2: Dort wird klar differenziert zwischen Personen, die für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortlich sind (also den Personen, die in Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie und in § 4 TierSchVersV benannt sind) – von diesen können mehrere an dem Ausschuss beteiligt werden – und wissenschaftlichen Mitgliedern (also auch Personen, die an der Planung oder Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind) – von diesen darf explizit nur „ein wissenschaftliches Mitglied“ in dem Ausschuss vertreten sein. Es heißt weder „wissenschaftliche Mitglieder“ noch „mindestens ein wissenschaftliches Mitglied“, sondern nur „ein wissenschaftliches Mitglied“. Es heißt erst recht nicht „mehrere Per-

sonen, die Tierversuche durchführen“.

Der Verstoß von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gegen Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie ist damit eindeutig.

Die erkennbar in Kauf genommene Majorisierung des Tierschutzausschusses durch Personen, die mit der Planung oder Durchführung von Tierversuchen befasst sind, verstößt auch gegen den Sinn und Zweck von Artikel 26 und 27 der Richtlinie: Danach besteht die Hauptaufgabe des Ausschusses darin, zu den in der Einrichtung oder dem Betrieb üblichen Tierversuchen Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu finden, die anstelle dieser Tierversuche in der Einrichtung/dem Betrieb eingeführt und durchgesetzt werden sollen, und neueste Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu solchen Methoden der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung zu verbreiten. Die Aufgabe des Ausschusses ist also, durchzusetzen, dass die in der Einrichtung oder dem Betrieb üblichen Tierversuche so weit wie möglich durch die Einführung neuer Ersatzmethoden abgeschafft werden, zumindest aber durch neue Ergänzungsmethoden im Sinne von mehr Tierschonung wesentlich verändert werden. Für diese Aufgaben sind Personen, die Tierversuche planen und durchführen eher ungeeignet, weil sie ihre bisherige berufliche Tätigkeit und die ihrer Kollegen – wenn sie diese Aufgaben ernst nehmen – damit ständig in Frage stellen müssten und man nicht bei jedem Menschen erwarten kann, dass er dazu bereit und fähig ist.

Deswegen ist die Mitgliedschaft dieser Personen in dem Tierschutzausschuss durch Artikel 26 Absatz 2 mit guten Gründen auf ein Mitglied beschränkt worden.

Die anderen Mitglieder des Tierschutzausschusses sollen nach dem klaren Wortlaut von Artikel 26 Absatz 2 diejenigen sein, die nach Artikel 24 Absatz 1 für die Beaufsichtigung des Wohlergehens und der Pflege der Tiere verantwortlich sind – also der in § 4 TierSchVersV geregelte Personenkreis. Das wird durch die bisherige Wortfassung von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, so dass § 6 Absatz 1 Satz 2 in der von der Bundesregierung vorgesehenen Fassung gegen den Wortlaut und den Sinn und Zweck von Artikel 26 der Richtlinie verstößt.

- K 4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb
(§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchVersV),
Buch- Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c
stabe a TierSchVersV)
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3
- Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind die Wörter „jede Person,“ durch die Wörter „eine oder mehrere Personen,“ zu ersetzen.

- b) Nummer 14 Buchstabe a § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:
- aa) Das Wort „Anzahl“ ist durch die Wörter „geschätzten Anzahl“ zu ersetzen.
- bb) Die Wörter „einschließlich deren Berechnung“ sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Je nach Größe der Einrichtung können sehr viele Personen für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortlich sein. Wenn alle auch Mitglieder im Tierschutzausschuss sind, kann sich dies negativ auf dessen Arbeitsfähigkeit auswirken.

Zu Buchstabe b:

Vor allem in der Grundlagenforschung ist eine präzise Berechnung der Tierzahlen im Vorhinein oft nicht möglich. Die Forderung nach einer solchen Berechnung wird in der Praxis daher oft nicht umsetzbar sein. Die EU-Richtlinie (Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise Anhang VI) verlangt hier ebenfalls nur die Angabe der „geschätzten Anzahl“ der Tiere.

AV 5. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bis 7 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd sind die anzufügenden Nummern 5 bis 7 wie folgt zu fassen:

- „5. das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes
- a) im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten,

- b) laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere,
6. ... < wie Vorlage Nummer 6 > ...
7. Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.“

Begründung:

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU muss der Tierschutzausschuss das gesamte Personal in der Einrichtung bzw. dem Betrieb – also nicht nur die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen, sondern auch das mit der Zucht, der Haltung, der Pflege und der Tötung von Versuchstieren befasste Personal – im Hinblick auf die Anwendung der Prinzipien der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung und auf Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere beraten und dazu Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen bereitstellen.

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie soll der Tierschutzhausschuss die in der Einrichtung bzw. dem Betrieb durchgeführten Tierversuche „verfolgen“, sowohl im Hinblick auf ihre Entwicklung und ihre Ergebnisse als auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die verwendeten Tiere. Aus diesen Beobachtungen soll er „Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen“, ableiten und zum Gegenstand von Empfehlungen machen.

Das kommt in § 6 Absatz 2 bisherige Fassung nur unzureichend zum Ausdruck.

In dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung ist nach wie vor nicht geregelt,

- a) dass der Tierschutzausschuss das gesamte Personal der Einrichtung bzw. des Betriebs, also auch die mit der Zucht, der Haltung, der Pflege und der Tötung von Versuchstieren befassten Personen über Möglichkeiten, das

- Wohlergehen der Tiere zu verbessern, beraten muss,
- b) dass er auch diesen Personen aktuelle Informationen über wissenschaftliche und technische Entwicklungen im Hinblick auf solche Verbesserungen zur Verfügung stellen muss und
 - c) dass er bei der Ermittlung solcher Faktoren, die zu einer weitergehenden Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in Tierversuchen und zu einer Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Zucht, der Haltung, der Pflege und bei den angewendeten Tötungsverfahren führen können, auch Erkenntnisse aus den in der Einrichtung bzw. dem Betrieb durchgeführten Tierversuchen verwenden muss.

AV 6. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12 Satz 2 TierSchVersV)

Artikel 1 Nummer 8 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 Nummer 8 der BR-Drucksache 393/21 beeinträchtigt die vollständige Beantragung einer Erlaubnis, führt zu einer Verzögerung des Verwaltungsverfahrens, und ist daher zu streichen.

§ 12 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) enthält für den Rechtsunterworfenen die Tatbestandsmerkmale, die erfüllt werden müssen, um eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bei der zuständigen Behörde zu beantragen. § 11 TierSchVersV enthält für die Behörde die Tatbestandsmerkmale, die erfüllt werden müssen, um eben eine solche Erlaubnis erteilen zu dürfen. Bisher war § 12 im Hinblick auf die vom Antragssteller einzureichenden Unterlagen nicht abschließend formuliert. In praxi hat er sich an § 11 orientiert und die dort notwendigen Nachweise für eine Erlaubniserteilung eingereicht. Mit der BR-Drucksache 393/21 wird in § 12 eine Formulierung eingeführt („dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen“), die nunmehr dem Antragssteller suggeriert, dass außer den dort genannten Unterlagen keine anderen einzureichen sind. Das würde dann darauf hinauslaufen, dass die Behörde stets weitere Nachweise, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 TierSchVersV erforderlich sind, z. B. dass die Räumlichkeiten geeignet sind, nachfordern muss. Dies erscheint nicht nur überflüssig und für den Vollzug hinderlich, sondern für den Rechtsunterworfenen auch irreführend und ist daher zu streichen.

AV 7. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 ist Nummer 9 wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe b ist zu streichen.
- b) Buchstabe c wird zu Buchstabe b und ist wie folgt zu fassen:
 - ,b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Jede erhebliche Änderung der in § 12 Satz 1 Nummer 2 genannten Sachverhalte, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken könnte, sowie jede Änderung der Sachverhalte nach § 12 Satz 1 Nummer 3 bedarf einer erneuten Erlaubnis.“ ‘

Begründung:

Die Haltung von Tieren im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 Tierschutzgesetz bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Prüfung des Vorhandenseins der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz TierSchVersV erfolgt auf Grundlage der Art und Anzahl zukünftig gehaltener Tiere. Änderungen der Sachverhalte nach § 12 Satz 1 Nummer 3 bedürfen der grundlegenden Überprüfung, ob die Erlaubnisvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und müssen daher als erhebliche, erlaubnispflichtige Änderung gelten. Die Formulierung des Entwurfs führt jedoch dazu, dass bei Vornahme einer Änderung nach § 12 Satz 1 Nummer 3, die nach Einschätzung des Erlaubnisinhabers weder erheblicher Natur ist noch sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt, keine Verpflichtung besteht dies im Vorhinein bei den zuständigen Behörden zu beantragen oder diese auf anderem Weg über die Änderung zu informieren.

AV 8. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c (§ 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 01 -neu-, Nummer 1 und 2 TierSchVersV),
Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
Buchstabe c TierSchVersV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 11 Buchstabe c ist § 17 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

- „01. die Notwendigkeit der Anwendung der Mittel, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird,“
- bb) In Nummer 1 und 2 ist jeweils vor dem Wort „Anwendung“ das Wort „angemessene“ einzufügen.
- b) In Nummer 14 Buchstabe a ist § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c wie folgt zu fassen:
- „c) im Fall des § 17 Absatz 4 unter Angabe der dort genannten Mittel,
- aa) die Notwendigkeit der Anwendung der Mittel, durch die das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird,
- bb) die angemessene Anwendung der Mittel zur Narkose oder zur lokalen Schmerzausschaltung und
- cc) im Fall des § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 die angemessene Anwendung der schmerzlindernden Mittel,“

Begründung:

Durch die zusätzliche Einführung der Ziffer 1 im Absatz 4 wird klar, dass eine wissenschaftliche Begründung erforderlich ist für die Darlegung der Notwendigkeit der Anwendung der Mittel, durch die bei einem betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer das Äußern von Schmerzen verhindert oder beeinträchtigt wird. Wissenschaftlich zu begründen ist darüber hinaus die angemessene Anwendung der Mittel zur Narkose oder lokalen Schmerzausschaltung. Es kann nicht gewollt sein, in diesem Zusammenhang lediglich die Benennung der Mittel zur Narkose sowie der schmerzlindernden Mittel sowie deren wissenschaftliche Begründung zu verlangen.

Die Änderungen im § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c ergeben sich als Folgeänderung.

AV 9. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c (§ 17 Absatz 4 Satz 2 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c sind in § 17 Absatz 4 Satz 2 am Ende nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „und zu erläutern, dass der Einsatz von dem Mittel nicht dazu dient, den Ausdruck von Schmerz zu verhindern oder zu beschränken, weil das Tier aufgrund der gleichzeitigen Gabe des Betäubungsmittels oder der Analgetika hinreichend davor geschützt ist, tatsächlich Schmerz wahrzunehmen“ einzufügen.

Begründung:

Dient der Klarstellung des Gewollten. Gegenwärtig wäre die TierSchVersV ohne ein Heranziehen der Richtlinie 2010/63/EU nicht alleinig verständlich und vollziehbar.

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c dient der Herstellung von bisher beklagter fehlender Richtlinienkonformität. Der neue Absatz 4 wirkt unvollständig und damit unklar. Es fehlt eine Aussage darüber, zu welchem Zweck die wissenschaftliche Begründung dient. Normalerweise ist der Wissenschaftler gewohnt, dass er aufgefordert wird zu begründen, warum das was er macht, erforderlich ist, um es mit dem Versuchszweck in Einklang zu bringen. Das ist aber in diesem Fall nicht die Intention der Richtlinie 2010/63/EU. Solange aber in Absatz 4 nur steht, er hat die Anwendung der Mittel wissenschaftlich zu begründen, kann er – ohne die Richtlinie zu Rate zu ziehen – nicht verstehen, was er und mit welchem Ziel er begründen soll. Der Vorschlag dient entsprechend der Klarstellung des Gewollten.

Die Richtlinie will sicherstellen, dass der Wissenschaftlicher sich über die anzuwendenden Mittel zur Betäubung genau Gedanken macht. Sein Ziel ist die Betäubung der Tiere, um die Eingriffe vorzunehmen. Ihm soll klar sein, dass wenn er ein Betäubungsmittel, das prinzipiell geeignet wäre den Ausdruck von Schmerz zu verhindern, dieses nur dann anwenden darf, wenn die Wirkungsweise der Betäubung sicherstellt, dass das Tier tatsächlich gar keinen Schmerz empfinden kann. Diese Überlegungen muss der Wissenschaftler nach Ansicht der Richtlinie anstellen und soll diese entsprechend wissenschaftlich begründet darlegen. Das geht bisher aus § 17 Absatz 4 nicht hervor.

AV 10. Zu Artikel 1 Nummer 11a - neu - (§ 25 TierSchVersV)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

,11a. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern, die bei den verwendeten Tieren zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier besteht.“ ‘

* Bei gleichzeitiger Annahme mit Ziffer 11 im Plenum wäre in Ziffer 11 in Buchstabe e die neue Nummer 11e zu streichen.

Begründung:

Schwerst belastende Tierversuche dürfen nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie grundsätzlich nicht durchgeführt und damit auch nicht genehmigt werden.

Zu einer Durchbrechung dieses grundsätzlichen Verbots darf es nach Artikel 55 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie nur „in Ausnahmefällen“ kommen.

In Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie ist eine „Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf“ eingeführt worden (Erwägungsgrund Nr. 23: „Hierzu sollte die Durchführung von Verfahren, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden“).

In Anbetracht dieses sich aus der Richtlinie ergebenden grundsätzlichen Verbots kann eine Durchbrechung dieser Obergrenze nur in Ausnahmefällen gestattet werden, wie in Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie ausdrücklich formuliert wird.

Die Beschränkung auf solche Ausnahmefälle kommt in § 25 Absatz 1 und 2 TierSchVersV bisheriger Fassung nicht zum Ausdruck. Der darin liegende Verstoß gegen Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie muss durch die Einfügung der Wörter „nur in Ausnahmefällen“ und „aufgrund außergewöhnlicher Umstände“ behoben werden. Darüber hinaus bedarf der näheren Konkretisierung, wann ein solcher Ausnahmefall angenommen werden kann. In § 25 Absatz 1 und 2 TierSchVersV bisheriger Fassung fehlt es an dieser Konkretisierung. Es fehlt die Klarstellung, dass an das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles sehr hohe Anforderungen zu stellen sind. Diese betreffen sowohl den zu erwartenden Nutzen, der nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, zeitlicher Nähe und Zahl der davon möglicherweise profitierenden Personen besonders hoch sein muss, als auch die Wahrscheinlichkeit, mit der die Verwirklichung dieses Nutzens erwartet werden kann.

Deshalb bedarf es der Einfügung der Wörter „wenn... eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier besteht“.

Aus der Entstehungsgeschichte von Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie geht hervor, dass das Verbot von schwerst belastenden Tierversuchen nach dem Willen der EU-Kommission zunächst absolut, also ohne die Möglichkeit zu einer Durchbrechung, gelten sollte. Erst auf Veranlassung einiger Mitgliedstaaten über den Rat ist es dann im weiteren Rechtssetzungsverfahren zu einem Kompromiss zwischen Kommission, Rat und Parlament gekommen, als dessen Ergebnis sich der jetzige Artikel 55 Absatz 3 darstellt. Dabei ist es bei der Feststellung in Erwägungsgrund Nr. 23 geblieben, wonach es aus ethischer Sicht eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben sollte, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf. Daraus folgt, dass die Anforderungen, die an das Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne

von Artikel 55 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie gestellt werden müssen, sehr hoch sind, und dass ein solcher Ausnahmefall nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen – sowohl was Art und Ausmaß des Nutzens angeht als auch was die Wahrscheinlichkeit betrifft, mit der es zur Verwirklichung dieses Nutzens kommen wird – angenommen werden darf.

Dies kommt in § 25 Absatz 1 und 2 TierSchVersV bisheriger Fassung nur höchst unzureichend zum Ausdruck, da sich § 25 bisheriger Fassung nur auf eine Beschreibung solcher Voraussetzungen beschränkt, die für jeden Tierversuch, um genehmigt werden zu können, erfüllt sein müssen. Die Unerlässlichkeit, auf die in § 25 Absatz 2 Satz 2 TierSchVersV abgehoben wird, entspricht nur derjenigen Genehmigungsvoraussetzung, die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 7a Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 TierSchG für jeden Tierversuch vorliegen muss. Die weitere nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 notwendige Genehmigungsvoraussetzung – nämlich, dass die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen müssen, „dass sie für wesentliche Bedürfnisse ... von hervorragender Bedeutung sein werden“ – entspricht lediglich der Genehmigungsvoraussetzung der ethischen Vertretbarkeit, die nach § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG ebenfalls bei jedem Tierversuch erfüllt sein muss. Denn wenn ein Tierversuch – weil die mit ihm verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere bereits für sich gesehen erheblich sind und weil diese Belastungen dadurch, dass sie länger anhalten und nicht gelindert werden können, den Grad „sehr schwer“ oder „schwerst“ erreichen – nur genehmigt werden kann, wenn er nicht lediglich für unwesentliche sondern für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier von Bedeutung ist und wenn diese Bedeutung nicht nur mäßig oder mittel ist sondern als „hervorragend“ eingestuft werden muss, dann bedeutet das nichts anderes als das, was für jeden Tierversuch gilt: dass nämlich die Schaden-Nutzen-Relation im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie angemessen sein und der Tierversuch gemäß § 7a Absatz 2 Nummer 3 TierSchG ethisch vertretbar sein muss.

Davon, dass der Begriff „Ausnahmefälle“ im Sinne von Artikel 55 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erfordert und dass der Nutzen, der aufgrund dieser Umstände zu erwarten ist, nach seiner Art, seinem Ausmaß, seiner Wahrscheinlichkeit, seiner zeitlichen Nähe und der Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen nicht nur sehr hoch sein sondern sich auch signifikant außerhalb des üblichen Rahmens bewegen muss, findet sich in § 25 Absatz 2 und Absatz 1 TierSchVersV bislang nichts. Auch von der Notwendigkeit, dass eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung dieses Nutzens bestehen muss, ist in § 25 Absatz 1 und 2 bislang nicht die Rede.

An das das Vorliegen eines Ausnahmefalles i. S. von Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie sind aber – weil hier die grundsätzlich geltende Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste überschritten wird – solche hohen Anforderungen zu stellen (vgl. auch Bundesrat, BR-Drs. 431/13 [B] Anlage S. 19: „... länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden, die nicht gelindert werden können, sind ethisch nicht vertretbar“). Es bedarf deswegen sowohl eines besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzens für wesentliche Bedürfnisse für Mensch oder Tier als auch einer besonders hohen Wahrscheinlichkeit, dass dieser Nutzen als Folge der Durchführung des Tierversuchs verwirklicht werden wird (vgl. Peters/Stucki, Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU: Rechtsgutachten zu ihrer Umsetzung in Deutschland; Stiftung für das Tier im Recht, Schulthess 2014, B.II. 3.1.3: „Der erwartete, sehr hohe Nutzen muss sich signifikant außerhalb des üblichen Rahmens befinden, um in Ausnahmefällen die Vornahme einer grundsätzlich verbotenen Schaden-Nutzen-Abwägung zu rechtfertigen“).

Dies kommt in § 25 Absatz 1 und 2 TierSchVersV bisheriger Fassung entgegen Artikel 55 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2 nur höchst unzureichend zum Ausdruck. Um dieses Umsetzungsdefizit zu beheben, bedarf es der vorgeschlagenen Neufassung.

Dagegen ist die bisher in § 25 Absatz 2 Satz 1 verwendete Formulierung „... und nicht gelindert werden können“ überflüssig und muss entfallen: Wenn die Schmerzen oder Leiden so gelindert werden können, dass sie die Schwelle zur Erheblichkeit nicht mehr erreichen oder dass sie diese Schwelle jedenfalls nicht für einen Zeitraum, der als länger anhaltend bewertet werden kann, überschreiten, dann fehlt es bereits entweder an dem Merkmal „erheblich“ oder an dem Merkmal „länger anhaltend“ und der Tierversuch kann nicht als schwerst belastend eingestuft werden. Falls indes eine solche Linderung nicht möglich ist, so ist sowohl das Merkmal „erheblich“ als auch das Merkmal „länger anhaltend“ erfüllt; der Tierversuch ist dann schwerst belastend und kann nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalles i. S. der obigen Erwägungen – besonders hohe Wahrscheinlichkeit für einen besonders hohen, den üblichen Rahmen signifikant übersteigenden Nutzen für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier – genehmigt werden.

- AV 11. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b - neu - (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 TierSchVersV),
Nummer 3 Buchstabe b - neu - (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 TierSchVersV),
Nummer 9a - neu - (§ 15 Absatz 1 Satz 3 TierSchVersV),
Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 17 Absatz 3
Satz 2 TierSchVersV),
Nummmer 11a - neu - bis 11 e - neu - (§ 21 Satz 2 Nummer 2,
§ 22 Satz 2 Nummer 2,
§ 23 Absatz 2 Nummer 2,
Absatz 3,
Absatz 4 Nummer 2,
Absatz 5 Satz 1 Nummer 2,
§ 24 Absatz 2,
§ 25 Absatz 2 Satz 2*
TierSchVersV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

,2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 ... < weiter wie Vorlage > ...

bb) In Nummer 4 ... < weiter wie Vorlage > ...

cc) Folgende Nummer 5 ... < weiter wie Vorlage > ...

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt wird“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.‘

* Bei gleichzeitiger Annahme mit Ziffer 10 im Plenum wäre in Ziffer 11 Buchstabe e die neue Nummer 11e zu streichen.

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

,3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern ... < weiter wie Vorlage > ...
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.‘

c) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

- ,9a. In § 15 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.‘

d) In Nummer 11 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt wird“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird ... < weiter wie Vorlage > ...‘

e) Nach Nummer 11 sind folgende Nummern 11a bis 11e einzufügen:

- ,11a. In § 21 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.
- 11b. In § 22 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.

- 11c. In § 23 werden in Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 jeweils die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.
- 11d. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.
- 11e. In § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „wissenschaftlich begründet dargelegt ist“ durch die Wörter „aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht nach Prüfung durch die zuständige Behörde anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist“ ersetzt.’

Begründung:

Die im Gesetz verwendete Formulierung, dass eine gesetzliche Voraussetzung „wissenschaftlich begründet dargelegt“ zu sein hat (vgl. insbesondere § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG bisherige Fassung), wird in der Rechtsprechung seit Langem – jedenfalls von der Mehrzahl der deutschen Verwaltungsgerichte – dahingehend verstanden, dass sich die Behörden in Ansehung der jeweiligen Voraussetzung auf eine sog. „qualifizierte Plausibilitätskontrolle“ zu beschränken haben (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 11. 12. 2012, 1 A 180/10: „wissenschaftlich begründet dargelegt“ bedeutet für die Behörde in Ansehung solcher Genehmigungsvoraussetzungen, die einen spezifischen Wissenschaftsbezug aufweisen, eine „Herabstufung des Kontrollmaßstabs auf eine Plausibilitätskontrolle“). Wenn also z. B. die Unerlässlichkeit eines Tierversuchs nur „wissenschaftlich begründet dargelegt“ und nicht anhand des aktuellsten Stand der Forschung (v. a. im Hinblick auf vorhandene Alternativmethoden) gerechtfertigt werden muss, bedeutet das: Die Behörde darf den Sachvortrag des Wissenschaftlers weder auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit überprüfen, darf also weder ermitteln, ob die vorgetragenen Tatsachen stimmen, noch ob weitere entscheidungserhebliche Tatsachen vorliegen, die nicht vorgetragen wurden. Stattdessen hat sie sich darauf zu beschränken, zu prüfen, ob der wissenschaftliche Vortrag in sich widerspruchsfrei und schlüssig ist – ob er also (bei unterstellter Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgetragenen Tatsachen) die jeweilige gesetzliche Voraussetzung (in unserem Beispielsfall: die Unerlässlichkeit des Tierversuchs i. S. des Nicht-Vorhandenseins gleichwertiger Alternativmethoden) ergibt.

Eine solche Beschränkung der behördlichen Prüfungskompetenz ist mit Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2010/63/EU nicht vereinbar. Danach muss die Behörde alle Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit eines Tierversuchs abhängt, aktiv, umfassend und selbständig – also insbesondere ohne irgendeine Bindung an das, was der den Tierversuch planende Wissenschaftler dazu vorgetragen hat – prüfen, und sie darf vom Vorliegen einer solchen Voraussetzung nur ausgehen, wenn sie sich aufgrund eigener Ermittlungen (evtl. in Verbindung mit den Beweismitteln, die ihr der antragstellende Wissenschaftler vorgelegt hat) selbst davon überzeugt hat. Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 erfordern zwingend, dass in Ansehung solcher Voraussetzungen und Sachverhalte, von denen die Zulässigkeit eines Tierversuchs abhängt, die für die Genehmigung zuständige Behörde und nicht der antragstellende Wissenschaftler das letzte Wort hat.

Dies gilt nicht nur für die allgemeine Tierversuchsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TierSchG und die dabei zu prüfenden Voraussetzungen der „Un-erlässlichkeit“ und der „ethischen Vertretbarkeit“ des beantragten Tierversuchs, sondern auch dann, wenn abweichend von einzelnen Vorschriften Ausnahmen genehmigt werden sollen – also wenn z. B. nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 TierSchVersV die Heranziehung eines Primaten für einen Tierversuch, nach § 23 Absatz 3 die Heranziehung eines Primaten für einen Tierversuch, in dem es um nicht-lebensbedrohliche Krankheiten von Menschen geht, nach § 23 Absatz 4 Nummer 2 die Heranziehung von Primaten, die einer besonders geschützten Art angehören oder nach § 25 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 die Heranziehung eines Menschenaffen für einen Tierversuch genehmigt werden soll. Oder wenn nach § 21 Satz 2 Nummer 2 die Verwendung eines herrenlosen oder verwilderten Haustieres in einem Tierversuch, nach § 22 Satz 2 Nummer 2 die Verwendung artengeschützter Tierarten in einem Tierversuch, nach § 24 Absatz 2 die Verwendung von Primaten in einem Tierversuch, obwohl sie nicht Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind oder nach § 25 Absatz 2 Satz 2 die Verwendung von Tieren in einem mit erheblichen und zugleich länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden verbundenen Tierversuch genehmigt werden soll.

In allen diesen Fällen erfordert eine richtlinienkonforme Umsetzung der Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie, dass im Gesetz und in der Verordnung nicht eine Formulierung verwendet werden darf, die die Auslegung zulässt, wonach es genüge, wenn der antragstellende Wissenschaftler die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung oder für die beantragte Ausnahme plausibel dargelegt hat, sondern die ohne verbleibende Zweifel klarstellt, dass für alle diese Voraussetzungen der das Verwaltungsverfahren-recht beherrschende Untersuchungsgrundsatz gilt und dass die Genehmigung nur erteilt bzw. die Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn die Voraussetzungen dafür zur Überzeugung der Behörde feststehen (= nachgewiesen sind).

Genauso, wie gem. Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie in § 8 Absatz 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) formuliert werden muss

„Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist nach Prüfung durch die zuständige Behörde zu erteilen, wenn

1. aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht anhand des aktuellsten Stands der Forschung gerechtfertigt ist, dass
 - a) die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Ergebnis“,

genauso muss auch in diesen genannten Vorschriften der Tierschutz-Versuchstierverordnung eine Formulierung gewählt werden, die die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes für die einzelnen Voraussetzungen und die Notwendigkeit ihres objektiven Feststehens zweifelsfrei deutlich macht.

Da „wissenschaftlich begründet dargelegt“ nach der Rechtsprechung der meisten deutschen Verwaltungsgerichte bedeutet, dass sich die Behörde hier auf eine Plausibilitätskontrolle der Angaben des antragstellenden Wissenschaftlers zu beschränken hat und nicht berechtigt ist, diese auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Vollständigkeit zu überprüfen, bedeutet die Beibehaltung dieser Formulierung für Sachverhalte, die unter der Geltung der Richtlinie objektiv festzustehen haben, eine Fortsetzung des bisherigen Verstoßes gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie.

AV 12. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 29 Absatz 2 Satz 5 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b ist § 29 Absatz 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind in diesen Aufzeichnungen enthaltene personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 4 unverzüglich, bei elektronischer Speicherung, sofern technisch möglich, automatisiert, zu löschen.“

Begründung

Durch den Vorschlag wird die datenschutzrechtliche Löschpflicht in Bezug auf die Aufzeichnungen genauer gefasst, so dass nur die personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden müssen, nicht aber die gesamten Aufzeichnungen.

AV 13. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) eine Beschreibung und wissenschaftliche Rechtfertigung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks; dazu gehört die Angabe, welcher Erkenntnisgewinn auf welche Weise angestrebt wird und welcher Nutzen damit erreicht werden soll; der Nutzen ist nach Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit, Zeitnähe seiner zu erwartenden Verwirklichung und Zahl der davon voraussichtlich profitierenden Personen so genau wie möglich zu beschreiben; weiter ist zu begründen, weshalb der Nutzen nach Einschätzung des Antragstellers so hoch ist, dass ihm gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere das Übergewicht zukommen soll,“

Begründung:

Nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2010/63/EU muss der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens mindestens „Informationen zu den in Anhang VI genannten Punkten“ umfassen. Einer dieser Punkte lautet nach Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie: „Bedeutung von und Rechtfertigung für Folgendes: a) die Verwendung von Tieren ...; b) Verfahren.“

Der Antrag muss also die „Bedeutung“ des geplanten Tierversuchs darstellen – d. h. den angestrebten Erkenntnisgewinn sowie eine Beschreibung des Nutzens, den dieser für Rechtsgüter der Allgemeinheit erbringen soll. Und er muss eine „Rechtfertigung“ des geplanten Tierversuchs enthalten – also eine Darstellung, weshalb dieser Nutzen nach Meinung des Antragstellers so hoch zu veranschlagen ist, dass er gegenüber den zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere das Übergewicht besitzt.

Zu einer Darstellung der „Bedeutung“, wie sie zur Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie im Antrag erforderlich ist, bedarf es demnach der Angabe der Erkenntnis, die mit dem Tierversuch angestrebt wird, sowie der Beschreibung, „wie“, also auf welche Weise diese Erkenntnis gewonnen werden soll. Ebenso gehört zur „Bedeutung“ die Angabe des Nutzens, der mit dieser Erkenntnis nach der Vorstellung des Antragstellers zugunsten von Rechtsgütern der Allgemeinheit erreicht werden soll.

Sowohl der „Bedeutung“ als auch zur „Rechtfertigung“ gehört, den Nutzen so genau wie möglich zu beschreiben: nach seiner Art; nach seinem Ausmaß;

nach der Wahrscheinlichkeit, mit der seine Verwirklichung angenommen werden kann; nach der Zeitspanne, innerhalb derer seine Verwirklichung zu erwarten ist; nach der Zahl der Personen, die davon profitieren sollen.

Schließlich gehört zur „Rechtfertigung“ i. S. von Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie auch eine argumentative Begründung, weshalb dieser Nutzen nach Einschätzung des Antragstellers so hoch ist, dass ihm gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden, die den Versuchstieren voraussichtlich zugefügt werden, das Übergewicht zukommt und der Tierversuch deshalb von ihm als ethisch vertretbar eingestuft wird.

AV 14. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h wie folgt zu fassen:

„h) eine Zusammenfassung über die gegebenenfalls auftretenden Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere in ihrem gesamten Lebenszeitraum von der Geburt bis zum Tod und der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verminderung und Linderung, sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung,“

Begründung:

Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c i. V. m. Anhang VI Nummer 4 der Richtlinie verlangt in dem Antrag Angaben zur Verminderung, Vermeidung und Linderung jeglicher Form des Leidens von Tieren „von der Geburt bis zum Tod“.

Daraus folgt, dass nicht nur diejenigen Maßnahmen angegeben werden müssen, die während des Tierversuchs vorgenommen werden, um die Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken, sondern dass auch Belastungen berücksichtigt werden müssen, die sich aus einer evtl. erneuten Verwendung eines Tieres für einen Tierversuch ergeben oder die sonst nach der Beendigung des Tierversuchs entstehen. Anhang VI Nummer 4 erfordert eine umfassende Analyse aller Leiden der Tiere von der Geburt bis zum Tod.

Deshalb bedarf es in Buchstabe h über den Entwurf der Bundesregierung hinaus einer Zusammenfassung der Schmerzen, Leiden und Schäden, die den Tieren in ihrem gesamten Lebenszeitraum von der Geburt bis zum Tod zugefügt werden.

Bei der anschließenden Darstellung der Maßnahmen, die zur Verminderung, Vermeidung und Linderung dieser Schmerzen, Leiden und Schäden unternommen werden, stehen zwar diejenigen Maßnahmen im Vordergrund, die zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und der Durchführung des Tierversuchs getroffen werden. Dazu gehören aber auch die Maßnahmen, die nach der Beendigung des Tierversuchs, also u. a. im Rahmen der Nachbehandlung, zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere getroffen werden.

Deshalb bedarf es über den Entwurf der Bundesregierung hinaus einer Ergänzung um die Wörter „sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs als auch nach dessen Beendigung“.

AV 15. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a sind in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe j am Ende nach den Wörtern „sichergestellt wird“ folgende Wörter einzufügen:

„; dazu gehört die Darlegung, welche Quellen auf der Suche nach verfügbaren Ersatz- und Ergänzungsmethoden durchsucht und welche systematischen Recherchen in der Literatur hierzu durchgeführt worden sind; weiter die Darlegung, welche Anstrengungen unternommen worden sind, um die wissenschaftliche Fragestellung so zu verändern, dass sie mit Hilfe eines oder mehrerer Verfahren ohne lebende Tiere oder mit deutlich weniger lebenden Tieren und mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere beantwortet werden kann; darzulegen ist auch, welche Methoden zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs und in der Zeit nach dessen Beendigung angewendet werden“

Begründung:

Die in dem vorgeschlagenen Halbsatz 2 beschriebenen Pflichten des Antragstellers – alle verfügbaren Quellen eingehend nach geeigneten Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu durchsuchen und dazu u. a. systematische Recherchen in der Literatur durchzuführen – sind unverzichtbarer Bestandteil des Unerlässlichkeitsgebots nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 TierSchG. Ohne eine umfassende Suche nach möglichen Ersatz- und Ergänzungsmethoden und die Benutzung aller dafür verfügbaren Quellen können

die Gebote des „replace“, „reduce“ und „refine“ nicht erfüllt werden.

Deshalb ist es notwendig, dass die Verpflichtung des antragstellenden Wissenschaftlers, alle möglicherweise über solche Methoden Auskunft gebenden Quellen eingehend zu durchsuchen, hier ausdrücklich angesprochen wird. Dasselbe gilt für seine Verpflichtung, systematisch in der dafür in Frage kommenden Literatur nach Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu recherchieren. Dazu kann er z. B. den ECVAM-Suchleitfaden benutzen.

Halbsatz 3 gründet sich darauf, dass nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2010/63/EU in dem Antrag auf die Genehmigung eines Tierversuchs Angaben dazu gemacht werden müssen, welche Methoden zur Vermeidung tierlicher Leiden der Antragsteller anzuwenden gedenkt (und ebenso, mit welchen Methoden er die Zahl der Tiere, denen Leiden zugefügt werden sollen, vermindern will, und wie er erreichen will, dass den verbleibenden Tieren nur möglichst geringe, einmalige und lediglich kurz andauernde Leiden zugefügt werden). Daraus folgt, dass man von der Un-erlässlichkeit eines Tierversuchs im Genehmigungsverfahren erst ausgehen kann, wenn klar ist, welche Anstrengungen der Antragsteller – auch im Sinne einer Umformulierung der wissenschaftlichen Fragestellung, soweit dies ohne eine Vereitelung oder schwerwiegende Beeinträchtigung des mit dem Tierversuch angestrebten Nutzens möglich ist – unternommen hat, um auf eine Verwendung lebender Tiere zu verzichten. Folglich ist es zur Umsetzung von Anhang VI Nummer 2 notwendig, dass von dem Antragsteller verlangt wird, zu beschreiben, welche Anstrengungen er unternommen hat, um die wissenschaftliche Fragestellung ohne wesentliche Beeinträchtigung des angestrebten Nutzens so zu verändern, dass sie ohne lebende Tiere beantwortet werden kann, und zu begründen, weshalb diese Anstrengungen nicht zu einem solchen Ergebnis geführt haben.

Zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Anhang VI Nummer 2 der Richtlinie 2010/63/EU gehört auch die in Halbsatz 3 und 4 ausgesprochene Verpflichtung des Antragstellers, zu beschreiben, welche Methoden von ihm angewendet werden, um den Tierversuch mit weniger Tieren und mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden und Schäden durchzuführen. Dies schließt ein, darzulegen, welche Methoden zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere angewendet werden, sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuches als auch nach dessen Beendigung.

AV 16. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe k - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe i ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Buchstabe j ist das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
- c) Folgender Buchstabe k ist anzufügen:

„k) vorgesehene Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Versuchsvorhabens geeignet sind,“

Begründung:

Anhang III Teil A Nummere 3.7 der Richtlinie 2010/63/EU verpflichtet Einrichtungen, Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme aufzustellen, die für die Tiere, die Verfahren und die Dauer des Projekts geeignet sind. Um die Umsetzung dieser Vorgaben sicherzustellen, ist bereits im Antrag auf Genehmigung anzugeben, in welcher Form die Durchführung der Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme vorgesehen ist.

AV 17. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a sind in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Wörter „ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ durch die Wörter „ist aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht anhand des aktuellsten Stands der Forschung zu rechtfertigen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die bislang in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV verwendeten Wörter – „ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ – werden von der Mehrzahl der deutschen Verwaltungsgerichte dahingehend verstanden, dass sich die

Behörden in Ansehung derjenigen Voraussetzungen, auf die sie sich beziehen, auf eine sog. „qualifizierte Plausibilitätskontrolle“ zu beschränken haben (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 11.12.2012, 1 A 180/10: „wissenschaftlich begründet dargelegt“ bedeutet für die Behörde in Ansehung solcher Genehmigungsvoraussetzungen, die einen spezifischen Wissenschaftsbezug aufweisen, eine „Herabstufung des Kontrollmaßstabs auf eine Plausibilitätskontrolle“). Wenn also – wie hier bislang in § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a TierSchVersV i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a TierSchG formuliert – die Unerlässlichkeit eines Tierversuchs nur „wissenschaftlich begründet darzulegen“ und nicht „nachzuweisen“ ist, bedeutet das unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung: Die Behörde darf den Sachvortrag des Wissenschaftlers weder auf seine Richtigkeit noch auf seine Vollständigkeit überprüfen, darf also weder ermitteln, ob die vorgetragenen Tatsachen zutreffen, noch ob weitere entscheidungserhebliche Tatsachen vorliegen, die nicht vorgetragen wurden. Stattdessen hat sie sich darauf zu beschränken, zu prüfen, ob der wissenschaftliche Vortrag in sich widerspruchsfrei und schlüssig ist – ob er also (bei unterstellter Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgetragenen Tatsachen) die jeweilige gesetzliche Voraussetzung (hier also die Unerlässlichkeit des Tierversuchs i. S. des Nicht-Vorhandenseins gleichwertiger Alternativmethoden) ergibt.

Diese Beschränkung der behördlichen Prüfungskompetenz ist mit Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2010/63/EU nicht vereinbar. Danach muss die Behörde alle Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit eines Tierversuchs abhängt, aktiv, umfassend und selbständig – also insbesondere ohne irgendeine Bindung an das, was der den Tierversuch planende Wissenschaftler dazu vorgetragen hat – prüfen, und sie darf vom Vorliegen einer solchen Voraussetzung nur ausgehen, wenn sie sich aufgrund eigener Ermittlungen (evtl. in Verbindung mit den Beweismitteln, die ihr der antragstellende Wissenschaftler vorgelegt hat) selbst davon überzeugt hat. Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 erfordern zwingend, dass in Ansehung solcher Voraussetzungen und Sachverhalte, von denen die Zulässigkeit eines Tierversuchs abhängt, die für die Genehmigung zuständige Behörde und nicht der antragstellende Wissenschaftler das letzte Wort hat.

Das muss dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass an die Stelle der Wörter „ist wissenschaftlich begründet darzulegen“ die Wörter „ist aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht anhand des aktuellsten Stands der Forschung zu rechtfertigen“ treten müssen.

§ 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in seiner bisherigen Fassung widerspricht auch Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VI Nummer 1 der Richtlinie, wonach der Antragsteller im Antrag das gesamte Verfahren „rechtfertigen“ muss. Von einer „Rechtfertigung“ des Verfahrens im Sinne von Anhang VI Nummer 1 kann man nur sprechen, wenn sowohl die Unerlässlichkeit als auch die ethische Vertretbarkeit als auch die etwaigen Voraussetzungen für einen Doppel- oder Wiederholungsversuch nachgewiesen sind. Im Gegensatz

dazu ist eine nur wissenschaftlich begründete Darlegung noch nicht einmal ein „glaubhaft machen“, geschweige denn eine „Rechtfertigung“ im Sinne von Anhang VI Nummer 1.

AV 18. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b (§ 31 Absatz 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b sind in § 31 Absatz 3 nach dem Wort „Beurteilungen“ die Wörter „von unabhängigen Dritten“ einzufügen.

Begründung:

Der Vorschlag soll der Präzisierung der richtlinienkonformen Umsetzung dienen. Nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2010/63/EU erfolgt die Beurteilung der Projekte auf unparteiische Weise und gegebenenfalls unter Einbeziehung von Stellungnahmen unabhängiger Dritter.

Mit Bezug auf den neu eingefügten Absatz 4a in § 32 TierSchVersV (siehe Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe f) hat die zuständige Behörde die wissenschaftlichen Gutachten im Genehmigungsverfahren mit zu berücksichtigen. Der Ermessensspielraum der Behörden ist hier sehr gering. Nach der in § 33 Absatz 1 neu eingefügten Nummer 5 TierSchVersV (siehe Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) muss die Behörde ein Abweichen von der wissenschaftlichen Beurteilung gesondert begründen.

Der Vorschlag dient also der Klarstellung, dass die Beurteilungen nicht durch irgendjemanden z. B. Verfahrensbeteiligte erstellt werden können, die ein berechtigtes Interesse an einer positiven Entscheidung haben, sondern dass die beigefügten wissenschaftlichen Beurteilungen von unabhängigen Dritten zu erstellen sind. Damit wird einer Vorteilsnahme und Interessenskonflikten vorgebeugt.

- AV 20. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b (§ 32 Absatz 1a Satz 2 TierSchVersV),
Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 32 Absatz 2 Satz 3
TierSchVersV),
Nummer 22 Buchstabe a (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5
TierSchVersV),
Nummer 25 (§ 48 Absatz 5 Satzteil nach Nummer 2 TierSchVersV),
Nummer 26 Buchstabe c (Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 9
TierSchVersV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- AV [21.] [a) Nummer 15 ist wie folgt zu ändern:
- entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 19
- aa) In Buchstabe b ist in § 32 Absatz 1a Satz 2 das Wort „Sofern“ durch das Wort „Soweit“ zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind die Wörter „Absatz 1a Satz 2“ durch die Wörter „oder Absatz 1a Satz 2“ zu ersetzen.]*
- b) Nummer 22 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- ,a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie“ ersetzt.‘
 - c) In Nummer 25 sind in § 48 Absatz 5 in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „[einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Kalendermonats, der auf den in Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Schutz von Versuchstieren genannten Zeitpunkt folgt]“ durch die Wörter „[einsetzen: Datum des ersten Tages des 24. Kalendermonats, der auf den in § 21 Absatz 7 des Tierschutzgesetzes genannten Zeitpunkt folgt]“ zu ersetzen.

* Ziffer 21 (= Antragsteile in eckigen Klammern [...]) ist als Hilfsempfehlung zu Ziffer 19 beschlossen worden.

d) Nummer 26 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) In Abschnitt 3 Nummer 9 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie“ ersetzt.`

Begründung

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

AV 22. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e (§ 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

,15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 ... < weiter wie Vorlage > ...

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

... < weiter wie Vorlage > ...

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

... < weiter wie Vorlage > ...

d) In Absatz 3 Satz 3 ... < weiter wie Vorlage > ...

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe f > ...‘

Begründung:

Bei den – nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. Januar 2021 (BR-Drucksache 47/21) in Zukunft dem normalen Genehmigungsverfahren nach § 8 Absatz 1 TierSchG unterstehenden – Tierversuchen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung gibt es zwei Besonderheiten: Zum einen gibt es in diesem Bereich mittlerweile eine kaum mehr überschaubare Fülle von tierverbrauchsfreien Alternativmethoden; zum anderen kommt es in Deutschland nicht selten vor, dass für ein- und dasselbe Aus- und Weiterbildungsziel an der einen Hochschule noch überkommene Bildungs-Tierversuche durchgeführt werden, während an anderen Hochschulen mit modernerem Lehrpersonal bereits auf tierverbrauchsfreie Alternativen ausgewichen wird.

Die Behörde muss also, wenn die Genehmigung eines solchen Tierversuchs beantragt wird, zwei Richtungen prüfen:

- einmal, ob es zu dem beantragten Tierversuch zur Aus-, Fort- und Weiterbildung alternative Methoden gibt, die – und sei es auch nur im Zusammenwirken mehrerer solcher Methoden – einen gleichwertigen Bildungserfolg versprechen,
- zum anderen, welche Alternativmethoden im Hinblick auf den beantragten Tierversuch an anderen Hochschulen bereits angewendet werden und mit welchen Ergebnissen.

Dazu benötigt sie die Mitwirkung der § 15-Kommission. Es ist vollkommen unverständlich, dass diese Kommission, deren Sachkunde in Ansehung möglicher tierverbrauchsfreier Alternativmethoden in allen Genehmigungsverfahren benötigt wird, an Genehmigungen in einem Bereich, in dem es bereits besonders viele tierverbrauchsfreie Alternativen gibt, nicht mitwirken soll. Der von der Bundesregierung angegebene Grund – diese Tierversuche hätten einen routinemäßigen oder sich wiederholenden Charakter – hat mit der Frage, ob und welche Alternativen es zu einem überkommenen Tierversuch zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gibt und welche Erfahrungen an welchen Hochschulen mit diesen Alternativen gemacht worden sind, nichts zu tun.

Hinzu kommt, dass sich auch die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit i. S. einer angemessenen Schaden-Nutzen-Relation im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung besonders schwierig gestalten kann – dann nämlich, wenn geltend gemacht wird, dass bei einer Beschränkung auf tierverbrauchsfreie Lehrmethoden mit Defiziten für den angestrebten Bildungserfolg gerechnet werden müsse; in diesem Fall muss zweierlei geprüft werden: Zum einen, ob und inwieweit diese Defizite durch die Anwendung einer Kombination von mehreren tierverbrauchsfreien Lehrmethoden vermieden werden können; zum anderen, ob die trotzdem verbleibenden Defizite so schwerwiegend sind, dass dem Anliegen, sie zu vermeiden, der Vorrang gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden, die den Versuchstieren zugefügt werden, eingeräumt werden kann. Diese Prüfungen gehören zum Kernbereich der Aufgaben der § 15-Kommissionen.

Es stellt zudem einen Widerspruch dar, wenn die Bundesregierung auf der einen Seite die Sachkunde der § 15-Kommissionen betont (siehe Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Artikel 1 Nummer 5) und auf der anderen Seite den Genehmigungsbehörden diese Sachkunde bei Genehmigungsverfahren für Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung – also auf einem Gebiet mit besonders vielen Ersatz- und Ergänzungsmethoden – nur noch ausnahmsweise auf Verlangen zur Verfügung stellen will.

Diese Situation lässt eine obligatorische und regelmäßige Beteiligung der § 15-Kommission im Genehmigungsverfahren zu solchen Tierversuchen ebenso unerlässlich erscheinen wie die Einhaltung der üblichen, gem. § 32 Absatz 1 TierSchVersV 40 Arbeitstage betragenden Bearbeitungsfrist und die Mitwirkung des Tierschutzbeauftragten im Genehmigungsverfahren nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1. Mit allen drei Abweichungen vom üblichen Genehmigungsverfahren will die Bundesregierung ersichtlich die Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung – nachdem sie durch die Richtlinie 2010/63/EU

gezwungen war, sie aus dem bisherigen Anzeigeverfahren herauszunehmen und dem normalen Genehmigungsverfahren zu unterstellen – so weit wie möglich dem früheren Anzeigeverfahren annähern. Das stellt eine Fortsetzung des bisher mit § 8a Absatz 1 Nummer 4 TierSchG bisherige Fassung (Unterstellung dieser Tierversuche unter das Anzeigeverfahren) begangenen Verstoßes gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie dar.

AV 23. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe f (§ 32 Absatz 4a TierSchVersV),
Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, cc und dd (§ 33
Absatz 1 Nummer 5 TierSchVersV)

In Artikel 1 sind die Nummern 15 und 16 wie folgt zu fassen:

,15. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ... < weiter wie Vorlage > ...
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
... < weiter wie Vorlage > ...
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
... < weiter wie Vorlage > ...
- d) In Absatz 3 Satz 3 ... < weiter wie Vorlage > ...
- e) In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
... < weiter wie Vorlage > ...

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Genehmigungsbescheid“
... < weiter wie Vorlage > ...
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden ... < weiter wie Vorlage > ...‘

Begründung:

Mit § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 wird erneut versucht, einen Teil der Projektbeurteilung in die Hände des Antragstellers und anderer, von ihm beauftragter Personen zu legen, obwohl nach Artikel 36 und 38 die gesamte Projektbeurteilung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muss. Und es soll damit die vollständige Unselbständigkeit der Genehmigungsbehörden, die nach dem bisherigen deutschen Recht und der dazu ergangenen Recht-

sprechung in Ansehung von Genehmigungsvoraussetzungen mit einem „spezifischen Wissenschaftsbezug“ gegolten hat (siehe dazu die Begründung zu Ziffer 11). entgegen Artikel 36 und Artikel 38 zu einem Teil weiterhin aufrechterhalten werden.

Statt dass die Behörde ermächtigt wird, im Genehmigungsverfahren von ihr selbst ausgesuchte, neutrale Experten zur Frage der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit eines beantragten Tierversuchs heranzuziehen – wie es gem. Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie geschehen müsste – wird sie durch § 32 Absatz 4a und § 33 Absatz 1 Nummer 5 gezwungen, sich im Genehmigungsbescheid mit dem auseinanderzusetzen, was Parteigutachter, die von dem Antragsteller beauftragt worden sind und deshalb nicht als neutral gelten können, vortragen.

Die Bundesregierung bringt mit diesen beiden Vorschriften zum Ausdruck, dass sie den bisherigen, eklatant gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie verstoßenden Rechtszustand – nämlich die bisherige Bindung der Behörden im Genehmigungsverfahren an die Darlegungen des Antragstellers und seiner Beauftragten zu den Genehmigungsvoraussetzungen der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit und die Beschränkung der behördlichen Prüfungskompetenz auf eine bloße Plausibilitätskontrolle – trotz der Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 TierSchG teilweise und so weit wie möglich weiterhin aufrechterhalten gedenkt. Das stellt eine Fortsetzung des bisherigen Verstoßes gegen Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie dar, der nur durch eine ersatzlose Streichung des § 32 Absatz 4a und des § 33 Absatz 1 Nummer 5 vermieden werden kann.

AV 24. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe g - neu - (§ 32 Absatz 4b - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 15 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe anzufügen:

„g) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Die Behörde kann zur Aufklärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen und zu Fragen der Tierhaltung und -pflege Sachverständigengutachten einholen, sowohl von dafür geeigneten Mitgliedern der Kommission nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes als auch von anderen fachkundigen Personen.“

Begründung:

Eine vollständige Umsetzung von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie erfordert es, dass die Behörden im Genehmigungsverfahren die Möglichkeit haben, zur

Klärung einzelner fachwissenschaftlicher Fragen im Rahmen der Projektbeurteilung auf das Fachwissen von Sachverständigen zurückzugreifen, die sie selbst auswählen und mit einem Gutachten beauftragen können. Sie müssen dabei auch auf solche Experten zurückgreifen können, die nicht der § 15-Kommission angehören, wenn sie der Auffassung sind, dass dies zur Erlangung des erforderlichen Fachwissens notwendig ist oder dass nur ein von außen kommender Sachverständiger über die notwendige Distanz zu den an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Interessen verfügt.

Zur korrekten Umsetzung von Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie ist deshalb der beschriebene § 32 Absatz 5 TierSchVersV erforderlich.

AV 25. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b (§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b ist in § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 das Wort „wesentlich“ zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU ist für einen Tierversuch immer dann eine erneute Genehmigung notwendig, wenn Änderungen des Tierversuchs geplant sind, „die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können“.

Da es einer erneuten Genehmigung schon dann bedarf, wenn sich die geplante Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken kann (Hervorhebung d. Verf.), führt bereits die bloße Möglichkeit, dass es durch die Änderung zu erhöhten Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere kommt, dazu, dass es einer erneuten Genehmigung bedarf. Eines Nachweises, dass die Änderung tatsächlich zu erhöhten Schmerzen, Leiden oder Schäden führt, bedarf es nach dem klaren Wortlaut von Artikel 44 Absatz 1 gerade nicht, vielmehr genügt schon die bloße Möglichkeit.

Dementsprechend heißt es in Nummer 2 des Entwurfs der Bundesregierung zu Recht „erhöhen kann“ statt „erhöht“.

Darüber hinaus führt aber auch jede Erhöhung der Tierzahl gegenüber derjenigen Zahl, die für den Tierversuch bereits genehmigt worden ist, dazu, dass insgesamt mehr Tiere als ursprünglich genehmigt in dem Tierversuch verwendet werden und dass es damit bei denjenigen Tieren, die nach dem Inhalt der ursprünglichen Genehmigung nicht einbezogen werden sollten, aber infolge der Änderung jetzt verwendet werden, zu Beeinträchtigungen im Wohlbefinden oder in der Unversehrtheit kommt, die ihnen ohne die Änderung – weil es dann ja nicht zu ihrer Einbeziehung in den Tierversuch gekommen wäre – nicht zugefügt worden wären.

Das gilt auch dann, wenn die Zahl der verwendeten Tiere nur unwesentlich erhöht wird. Dafür, dass eine erneute Genehmigung benötigt wird, reicht nach Artikel 44 Absatz 1 bereits eine Änderung aus, die sich nachteilig auf das Wohlergehen (auch) nur weniger Tiere auswirken kann. Das ist auch dann der Fall, wenn z. B. die Zahl der in dem Tierversuch verwendeten Tiere, die nach der ursprünglichen Genehmigung auf 100 begrenzt war, auf (nur) 110 erhöht, also nur um 10 Prozent gesteigert werden soll. Bei diesen 10 zusätzlichen Tieren (10 Prozent) kommt es infolge der Änderung zu Schmerzen, Leiden oder Schäden, zu denen es ohne die Änderung nicht gekommen wäre. Auch eine nur unwesentliche Erhöhung der Tierzahl bewirkt, dass den neu einbezogenen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und sich damit die Änderung nachteilig auf ihr Wohlergehen auswirken kann. Folglich muss jede Erhöhung der Tierzahl gegenüber dem, was bereits genehmigt worden ist, ausreichen, um die Notwendigkeit einer erneuten Genehmigung zu bejahen.

AV 26. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 36 Absatz 2 bis 4 TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 19 ist § 36 wie folgt zu ändern:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die zuständige Behörde hat dem Antragssteller innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang eines Antrages nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen, ob der Antrag vollständig ist und den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 genügt. Genügt der Antrag den Anforderungen nicht, teilt die zuständige Behörde dies dem Antragsteller unter Benennung der fehlenden Angaben, Darlegungen und Nachweise schriftlich oder elektronisch mit. Liegt der zuständigen Behörde ein vollständig den Anforderungen von Absatz 1 genügender Antrag vor, so hat sie innerhalb von 15 Arbeitstagen über den Antrag zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann den Zeitraum nach Satz 3 einmalig um bis zu zehn Arbeitstage verlängern, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung dies erfordern.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 3 bis 6.

Begründung:

Die Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) erfolgt in erster Linie, um die seitens der Europäischen Kommission vorgetragenen Umsetzungsdefizite von Deutschland hinsichtlich der Richtlinie 2010/63/EU zu beseitigen. Deshalb ist das bisherige Anzeigeverfahren aufzuheben. Zukünf-

tig sind alle Tierversuche genehmigungspflichtig. § 36 der TierSchVersV dient der Beschreibung des sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahrens. Die Richtlinie gibt vor, dass die Entscheidung über die Genehmigung spätestens binnen 40 Arbeitstagen nach dem Eingang des vollständig und korrekt ausgefüllten Antrags getroffen und dem Antragsteller mitzuteilen ist.

Gleichzeitig ist die Bundesregierung bemüht, die Belange der Antragsteller, für ein zügiges Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das ist nachvollziehbar, erscheint aber mit § 36 Absatz 2 bis 4 nicht gelungen. Die dortigen Formulierungen widersprechen dem Bundesprogramm "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" nachdem sich die Bundesregierung für weniger Bürokratie und damit einfachere Regeln, weniger Zeitaufwand und weniger Kosten einsetzen will. Und sie widersprechen erheblich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Effizienzgebot. § 36 Absatz 2 bis 4 der Drucksache ist nicht nur schwierig zu lesen und sowohl für die Mitarbeiter der zuständigen Behörde als auch die Rechtsunterworfenen kaum nachvollziehbar, sondern verkompliziert unbegründet das Genehmigungsverfahren ohne einen Mehrgewinn für den Tierschutz, die Wissenschaft und Forschung oder die Verwaltung.

Ziel des Vorschlags ist ein entschlossener Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung, Reduzierung der Überregulierung eines Behördenhandelns, auf Grundlage einer effizienten Verwaltung. Es dient der Umsetzung und dem Gebot der Rechtsklarheit. Es berücksichtigt die Belange der Antragsteller für ein zügiges und transparentes Genehmigungsverfahren, ohne der zuständigen Behörde die Prüfkompetenz und nötige Zeit für eine sorgfältige und der Schwere und dem Umfang der Prüfung angemessene Entscheidung abzusprechen.

AV 27. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₁ - neu - (§ 44 Absatz 2 Nummer 2 - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

„aa₁) In Nummer 2 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „oder eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet“ eingefügt.“

Begründung:

Ebenso, wie die nicht oder nicht rechtzeitige Bestellung eines Tierschutzbeauftragten nach § 44 Absatz 2 Nummer 2 TierSchVersV eine Ordnungswidrigkeit darstellt, so muss auch die nicht oder nicht rechtzeitige Anzeige dieser Bestellung gegenüber der Behörde als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden, denn die Anzeige bei der zuständigen Behörde ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Bestellung. Im Hinblick auf § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 TierSchVersV

kann die zuständige Behörde über Genehmigungsanträge nur entscheiden, wenn ihr zuvor die Bestellung angezeigt worden ist. Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 TierSchG.

AV 28. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₁ - neu - (§ 44 Absatz 2 Nummer 2a - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 23 ist nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa folgender Buchstabe aa₁ einzufügen:

,aa₁) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 einen Tierschutzausschuss nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,“.‘

Begründung:

Wenn ein Tierschutzbeauftragter nicht oder nicht rechtzeitig bestellt wird, gibt es dafür unter § 44 Absatz 2 Nummer 2 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand. Wenn ein Tierschutzausschuss nicht oder nicht rechtzeitig bestellt wird, gibt es bisher kein solches Tatbestandsmerkmal in § 44.

Die Richtlinie 2010/63/EU spricht dem Tierschutzausschuss (dort Tierschutzgremium genannt, siehe Artikel 26 und 27) jedoch sehr viel Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten haben die Einrichtung eines solchen zu gewährleisten. Die Bestellung eines Tierschutzausschusses ist sehr wichtig und verleiht der Bedeutung des Tierschutzausschusses Nachdruck, weil dieser dazu beitragen soll das Tierwohl zu verbessern. Die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands bei Nichtbeachtung der Bestellung bzw. nicht rechtzeitiger Bestellung vor Beginn der Tätigkeit ist entsprechend folgerichtig und angemessen.

AV 29. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₁ - neu - (§ 44 Absatz 1 Nummer 2a - neu - TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

,aa₁) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 1, § 21 Satz 1 oder § 24 Absatz 1 ein dort genanntes Tier, einen Kopffüßer oder einen Primaten verwendet,“.‘

Begründung:

Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung seitens der zuständigen Behörde vorliegt. Die Durchführung eines Tierversuches ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 12 dar.

Darüber hinaus dürfen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 19 Absatz 1 Satz 2). Wer einen Tierversuch an einem nicht für solche Zwecke gezüchteten Wirbeltier oder Kopffüßer ohne diese Genehmigung durchführt, verwirklicht damit vergleichbar schweres Unrecht wie derjenige, der den Tierversuch ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung durchführt und muss deshalb ebenfalls unter Bußgeldandrohung gestellt werden. Dies hat der Gesetzgeber bis zum Erlass des Änderungsgesetzes von 2013 ebenso gesehen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 17 TierSchG in der bis 2013 geltenden Fassung). Dass diese Ordnungswidrigkeit durch den Übergang zum Tierschutzgesetz zur Tierschutz-Versuchstierverordnung 2013 ersatzlos weggefallen ist, stellt einen Verstoß gegen den bis dahin eingehaltenen Grundsatz, nicht hinter einen einmal erreichten Tierschutzstandard zurückgehen zu wollen, dar, und sollte nun behoben werden.

Eine vergleichbare Situation besteht, wenn ein Tierversuch an wildlebenden, aus der Natur entnommenen Tieren durchgeführt wird. Auch dies ist durch § 20 Absatz 1 Satz 1 verboten. Auch hierfür wird eine vorherige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde benötigt. Auch hier gilt, dass, wer einen solchen Tierversuch ohne diese Ausnahmegenehmigung durchführt, vergleichbar schweres Unrecht begeht wie derjenige, der ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung handelt. Auch dies hat der Gesetzgeber bis 2013 ebenso gesehen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 17 TierSchG alte, bis 2013 geltende Fassung). Auch hier sollte der bis 2013 geltende Tierschutzstandard jetzt wiederhergestellt werden.

Nach § 21 Satz 1 handelt rechtswidrig, wer herrenlose oder verwilderte Tiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, in Tierversuchen verwendet. Auch hierfür bedarf es gem. § 21 Satz 2 einer vorherigen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Auch hier handelt derjenige, der den Tierversuch an diesen Tieren ohne eine solche vorherige Ausnahmegenehmigung durchführt, nicht weniger rechtswidrig als derjenige, der den Tierversuch ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung durchführt. Gemäß dem Grundsatz, dass Vergleichbares auch gleich behandelt werden muss, ist es notwendig, den Verstoß gegen § 21 Satz 1 TierSchG ebenso unter Bußgeldandrohung zu stellen wie denjenigen gegen § 8 Absatz 1 Satz. 1 in § 18 Absatz 1 Nummer 12 TierSchG.

Nach § 24 Absatz 1 handelt rechtswidrig, wer Tierversuche an nichtmenschlichen Primaten durchführt, obwohl sie weder Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind noch aus sich selbst erhaltenden Kolonien im

Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU stammen. Auch hierfür bedarf es gem. § 24 Absatz 2 einer vorherigen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde und auch hier handelt folglich derjenige, der den Tierversuch an diesen Tieren ohne eine solche vorherige Ausnahmegenehmigung durchführt, vergleichbar rechtswidrig wie derjenige, der ihn ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Genehmigung durchführt. Auch hier erfordert es deshalb der Gedanke, dass Vergleichbares auch gleich behandelt werden muss, den Verstoß gegen § 24 Absatz 1 ebenso unter Bußgeldandrohung zu stellen wie denjenigen gegen § 8 Absatz 1 Satz 1 in § 18 Absatz 1 Nummer 12 TierSchG.

Ermächtigungsgrundlage für die o. g. Ordnungswidrigkeiten ist § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 TierSchG.

AV 30. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 44 Absatz 2 Nummer 10a und 10b - neu -TierSchVersV)

In Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

- ,bb) Nummer 10a wird durch folgende Nummern 10a und 10 b ersetzt:
- „10a. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 10b. ohne Genehmigung nach § 34 Absatz 3 Satz 1 eine Änderung vornimmt,“.

Begründung:

Wird ein genehmigter Tierversuch anders als genehmigt durchgeführt, dann unterscheidet die Verordnung zwischen wesentlichen Änderungen – diese bedürfen der Erteilung einer erneuten Genehmigung – und unwesentlichen Änderungen, die lediglich angezeigt werden müssen.

Wer nach § 44 Absatz 2 Nummer 13 bisherige Fassung eine solche unwesentliche Änderung durchführt, ohne vorherige Anzeige oder ohne eine zweiwöchige Wartefrist nach dieser Anzeige abzuwarten, handelt ordnungswidrig. Das muss auch für Änderungen nach § 34 Absatz 2 und Absatz 3 neue Fassung gelten.

Ermächtigungsgrundlage ist § 18 Absatz 1 Nummer 3b in Verbindung mit § 8a Absatz 5 Nummer 1, 2, 3 und 4 TierSchG. Nach der zuletzt genannten Nummer 4 ist das Bundesministerium ermächtigt, nachträgliche Änderungen davon abhängig zu machen, dass die Änderung vorher der zuständigen Behörde ange-

zeigt wird, und auch die nicht oder nicht rechtzeitige Vornahme einer solchen Anzeige als Ordnungswidrigkeit auszugestalten. Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme einer Anzeige der Änderung eines Versuchsvorhabens mit Zehnfußkrebsen entgegen § 39 Absatz 1 Satz 3 soll in § 44 Absatz 2 Nummer 12 als Ordnungswidrigkeit geregelt werden (BR-Drucksache 393/21, Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd). Dann muss die nicht oder nicht rechtzeitige Vornahme einer Anzeige im Falle von § 34 Absatz 2 und 3, wo es um Änderungen im Zusammenhang mit Tierversuchen an Wirbeltieren geht, erst recht eine Ordnungswidrigkeit darstellen (denn hier wird die Schmerz- und Leidensfähigkeit stärker vermutet als bei Wirbellosen, so dass auch der Unrechtsgehalt bei einer Nicht-Einhaltung von Schutzvorschriften höher zu bewerten ist).

AV 31. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe h und i (Anlage Versuchstiermeldeverordnung)

Artikel 2 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe h sind in den Zeilen

(PR51) Regulatorischer Zweck, Routineproduktion/Produkt auf Blutbasis

(PR52) Regulatorischer Zweck, Routineproduktion/Monoklonale Antikörper nur im Aszites-Verfahren

(PR54) Regulatorischer Zweck, Routineproduktion/Monoklonale und polyklonale Antikörper (ausgenommen im Aszites-Verfahren)

(PR53) Regulatorischer Zweck, Routineproduktion/Andere Produkte

jeweils die Wörter „Regulatorischer Zweck,“ zu streichen.

b) Buchstabe i ist wie folgt zu fassen:

- ,i) Die bisherigen Erläuterungen zu den Spalten O und P werden die Erläuterungen zu den Spalten P und Q mit der Maßgabe, dass in der neuen Spalte Q der Begriff „PR51“ durch den Begriff „PR61“ ersetzt wird.‘

Begründung:

Die Versuchstiermeldeverordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/569 vom 16.4.2020. Dieser unterscheidet in Anhang III Teil A zwischen Tierversuchen zu regulatorischen Zwecken und Tierversuchen zur Routineproduktion. Tierversuche zu regulatorischen Zwecken sind gesetzlich vorgeschrieben. Hingegen existieren bei Tierversuchen zur Routineproduktion solche Vorschriften nicht. Trotzdem ist in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe h die Routineproduktion eine Unterrubrik der regulatorischen Zwecke (s. PR51-PR54).

Die Zuordnung der Routineproduktion zu den regulatorischen Zwecken hat zur Folge, dass die Vorschriften, die den jeweiligen Tierversuch vorschreiben, angegeben werden müssen. Da dies bei Tierversuchen zur Routineproduktion nicht möglich ist, müssen sie – wie auch in Anhang III Teil A zum Ausdruck kommt – von den Tierversuchen zu regulatorischen Zwecken getrennt gelistet werden (vgl. die Unterscheidung in Anhang III Teil A zw. regulatorische Zwecke einerseits und Routineproduktion nach Produkttyp auf der anderen Seite).

EU 2020/569 Anhang III Teil A

Routineproduktion

Regulatorische Zwecke

